

## **Rechtlicher Hinweis zur Datenschutz-Folgenabschätzung**

gemäß Art. 35 DSGVO (Info)

**Nach unserer Rechtsauffassung ist in Zahnarztpraxen eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO im Rahmen der Datenverarbeitung grundsätzlich nicht erforderlich.**

Die DSGVO verlangt in Art. 35 Abs. 3 lit. b, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich wird, wenn eine umfangreiche Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten, wozu auch die in einer Zahnarztpraxis zu erhebenden Gesundheitsdaten gehören, erfolgt.

Jedoch ist in Zahnarztpraxen nicht von einer solchen „umfangreichen“ Verarbeitung auszugehen. In den Erwägungsgründen zur DSGVO gibt es in Nr. 91 zur Datenschutz-Folgenabschätzung eine entsprechende Definition. Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll nicht als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten von Patienten oder von Mandanten betrifft und durch einen einzelnen Arzt, sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder Rechtsanwalt erfolgt. Somit sind bereits aus diesem Umstand zumindest Einzelpraxen und Praxisgemeinschaften von einer Verpflichtung ausgenommen. Im von der Bundeszahnärztekammer in Auftrag gegebenen Kurzgutachten der Kanzlei Härting vom 2. November 2017 wird durch Auslegung der verschiedenen Übersetzungen der DSGVO dargestellt, dass die Regelung nicht nur für den einzelnen Arzt, sondern auch für übliche ärztliche Kooperationen gelten soll.

**Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Datenschutz-Folgenabschätzung besteht für Zahnarztpraxen daher nicht. Eine Ausnahme dürfte nur dann in Betracht kommen, wenn die Organisation bzw. das Angebot der Zahnarztpraxis von der üblichen Struktur bzw. vom üblichen Umfang einer Zahnarztpraxis erheblich abweicht. In einem solchen Fall muss der Praxisinhaber aber nur dann eine Datenschutz-Folgenabschätzung vornehmen, wenn die geplante Datenverarbeitung zu hohen Risiken für die Rechte und Freiheiten der Patienten führen kann.**